



**4. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

**(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Versammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 10.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 10.02.2014), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 23.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04 des WAZV Bode-Wipper vom 24.03.2017) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 – 3 dieser Satzung (Wohngrundstücke) beträgt je Wohneinheit 11,00 EUR je Monat. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 4 -5 (sonstige Grundstücke) beträgt bei:

Wasserzähler mit		Grundgebühr EUR/ Monat
Nenndurchfluss Qn bis	Dauerdurchfluss Q3 bis	
6 m³/h	10 m³/h	28,11
10 m³/h	16 m³/h	44,98
15 m³/h	25 m³/h	70,28
40 m³/h	40 – 63 m³/h	177,10
60 m³/h	63 – 100 m³/h	281,11
150 m³/h	160 -250 m³/h	702,78

b) In Abs. 1 b) wird die Zahl „3,31 €“ durch die Zahl „3,42“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird die Zahl „4,91 €“ durch die Zahl „4,03“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

#### „§ 4a Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für die Einleitung von Abwässern, die einen CSB-Wert höher 1.000mg/l aufweisen, wird neben der Mengengebühr gem. § 4 Abs. 1 ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgender Formel erhoben:

$$G_z = G \times \frac{(X \times \text{festgestellter CSB} + Y)}{1000} - G$$

G<sub>z</sub> = Starkverschmutzerzuschlag in €/m<sup>3</sup>

G = allgemeine Gebühr in €/m<sup>3</sup>

X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil

Y = mengenabhängiger Gebührenteil“

(2) Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags werden vom WAZV „Bode-Wipper“ aus dem Probenentnahmeschacht (Einleitstelle) vier 24-Stundenmischproben über automatisch schöpfende Probenahmegeräte pro Jahr entnommen.

(3) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Absatz 2 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Wasserzähler oder Abwassermengenmessgeräte gemessen. § 3 I Abs. (1), (2) und (3) Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags nicht berücksichtigt.

(4) Der für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebende CSB-Wert wird aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.

(5) Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel des nach Abs. 2 bis 3 ermittelten CSB-Wertes zugrunde gelegt.

(6) Die Mischprobenentnahmen erfolgen an unterschiedlichen Produktionsstagen, die vom WAZV „Bode-Wipper“ festgelegt werden. Auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners können die Abwassermischproben häufiger entnommen werden.

#### Artikel II – Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.

Staßfurt, den 19.12.2019

- Siegel -

Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer